

Kassenärztliche Vereinigung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Neumühler Straße 22

Absender:

19057 Schwerin

Fax: 0385/7431453

---

---

---

## Erklärung über die Absicht, zugunsten eines Praxisnachfolgers auf die Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit zu verzichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erkläre ich, dass ich beabsichtige, zugunsten eines Nachfolgers auf meine Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit als Psychotherapeut für

\_\_\_\_\_ (Fachrichtung)

für \_\_\_\_\_ zu verzichten.  
(Ort)

Voraussichtlicher Praxisübergabetermin: \_\_\_\_\_

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 103 Abs. 4 SGB V, siehe Rückseite) stelle ich den Antrag auf öffentliche Ausschreibung der Praxisübernahmemöglichkeit im Journal und auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

### Bitte ankreuzen

Ich erkläre mein Einverständnis, dass die auf der Warteliste stehenden Ärzte über die Ausschreibung meiner Praxis informiert werden.

Mit der Veröffentlichung der Ausschreibung auch im Ärzteblatt MV bin ich einverstanden.

Mit der Weitergabe meiner

Praxisanschrift

Privatanschrift an die an einer Praxisübernahme interessierten Ärzte bin ich einverstanden.

Sonstige Anmerkungen: (z.B. Übernahmemöglichkeit der Praxisräume auf Mietbasis. Hinweis auf vorgesehene Übergabe der Vertragsarztpraxis an den Sohn, Tochter oder an einen in der Praxis als "angestellter Arzt" tätig gewordenen Bewerber usw.)

---

---

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel)  
**bitte wenden**

§ 103 Abs. 4,5 und 6  
Zulassungsbeschränkungen

(4) Wenn die Zulassung eines Vertragspsychotherapeuten in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Erreichen der Altersgrenze, Tod, Verzicht oder Entziehung endet und die Praxis von einem Nachfolger fortgeführt werden soll, hat die Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag des Psychotherapeuten oder seiner zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben diesen Vertragspsychotherapeutensitz in den für ihre Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern unverzüglich auszuschreiben und eine Liste der eingehenden Bewerbungen zu erstellen. Dem Zulassungsausschuss sowie dem Psychotherapeuten oder seiner Erben ist eine Liste der eingehenden Bewerbungen zur Verfügung zu stellen. Unter mehreren Bewerbern, die die ausgeschriebene Praxis als Nachfolger des bisherigen Psychotherapeutensitzes fortführen wollen, hat der Zulassungsausschuss den Nachfolger nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Bei der Auswahl der Bewerber sind die berufliche Eignung, das Approbationsalter und die Dauer der psychotherapeutischen Tätigkeit zu berücksichtigen, ferner, ob der Bewerber der Ehegatte, ein Kind, ein angestellter Psychotherapeut des bisherigen Psychotherapeuten oder ein Psychotherapeut ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich ausgeübt wurde. Die wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragspsychotherapeuten oder seiner Erben sind nur insoweit zu berücksichtigen, als der Kaufpreis die Höhe des Verkehrswertes der Praxis nicht übersteigt.

(5) Die Kassenärztlichen Vereinigungen (Registerstelle) führen für jeden Planungsbereich eine Warteliste.

In die Warteliste werden auf Antrag die Psychotherapeuten, die sich um einen Psychotherapeutensitz bewerben und in das Arztregister eingetragen sind, aufgenommen. Bei der Auswahl der Bewerber für die Übernahme einer Psychotherapeutenpraxis nach Abs. 4 ist die Dauer der Eintragung in die Warteliste zu berücksichtigen.

(6) Endet eine Zulassung eines Vertragspsychotherapeuten, der die Praxis bisher mit einem oder mehreren Psychotherapeuten gemeinschaftlich ausgeübt hat, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. Die Interessen des oder der in der Praxis verbleibenden Psychotherapeuten sind bei der Bewerberauswahl angemessen zu berücksichtigen.

### **Kommentar**

Eine Ausschreibung kann aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung nur dann vorgenommen werden, wenn ein „Substrat besteht, dessen Wert und Interesse schützenswert ist“.

Eine Ausschreibung für den Fall der bloßen Übertragung der Zulassung ist von § 103 Abs. 4 SGB V nicht umfasst und nicht zulässig. Daher kann auch der Zulassungsausschuss für den Fall, dass eine Ausschreibung erfolgt ist, und sich im Laufe des Ausschreibungsverfahrens erst herausstellt, dass nur eine Zulassung übertragen werden soll, bereits evtl. eingegangene Bewerbungen ablehnen.